

Vorlagen - Nr.: VO/4355/2015 TOP
Beschlussvorlage Status: öffentlich

Datum: 30.09.2015

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Dezernat:

Fachdienst: 10 - Personal-, Organisations- u.

Beteiligungsmanagement

Sachbearbeiter/in: Heilmann, Marco ,Kempf, Julia

Beratende Gremien: Magistrat

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Marburger Ortsrecht

I. Nachtrag der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beigefügte I. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Der hessische Landtag hat das Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) am 2. Februar 2013 dahingehend geändert, dass der Gemeindevorstand nach Anhörung des Gesundheitsamtes eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen Gründen gestatten kann. Die im Gesetz vorgeschriebene Sargpflicht bleibt im Übrigen unverändert bestehen. Hintergrund der Gesetzesänderung war das vielfache Interesse an einer sarglosen Bestattung, wie sie nach islamischer Glaubenstradition üblich ist. Aufgrund der Änderung des FBG ist es notwendig, die Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg durch eine entsprechende Regelung zu erweitern (§ 8 Abs. 1 n. F.).

Des Weiteren soll ein Paragraph ergänzt werden, welcher eine Regelung bezüglich des Erhalts von Grabstätten der Überlebenden des Holocaust der Sinti und Roma enthält (§ 12 n. F.). Der Landesverband der Sinti und Roma ist schon seit Jahren bemüht, die Grabstätten von Überlebenden des Holocaust als Gedenkstätten zu erhalten. Diesem Wunsch kam der Magistrat der Universitätsstadt Marburg mit seinem Beschluss vom 26. Januar 2015 nach.

Weiterhin soll durch § 10 Abs. 4 eine Regelung zur besonderen Ausschmückung der Friedhofskapelle durch die Angehörigen neu aufgenommen werden. Bisher war in der Satzung nicht normiert, dass eine besondere Ausschmückung, wie etwa durch Streublumen

Ausdruck vom: 26.11.2015

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen:
Synopse
Entwurf I. Nachtrag der Friedhofssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

und Teelichter, im Anschluss an die Trauerfeier von den Angehörigen zu entfernen ist. Aufgrund dieser fehlenden Klarstellung kam es in der Vergangenheit vermehrt zu

Ausdruck vom: 26.11.2015

Seite: 2/2

I. Nachtrag

zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg

Auf Grund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 2005 (GVBI. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBI. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBI. S. 188) und des § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 13. September 2007 (GVBI. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBI. S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 20. November 2015 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. § 8 wird neu gefasst und wie folgt geändert:

8 8

Sargpflicht und Beschaffenheit der Särge

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. Bei einer Bestattung ohne Sarg kann die Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 4 FBG verkürzt werden. Die Regelungen bezüglich der Aufbewahrung und des Transports von Leichen sowie der Trauerfeier bleiben bei einer Bestattung ohne Sarg unberührt.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für Beisetzungen in Reihengräbern dürfen nur Särge aus weichem Holz verwendet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Beisetzung in ausgemauerten Gräbern nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.
- 2. In § 10 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

"Sofern eine besondere Ausschmückung der Friedhofskapelle seitens der Angehörigen oder des Bestatters vorgenommen wird, ist diese nach Ende der Trauerfeier unverzüglich zu entfernen. Sollte dies unterbleiben, wird die Ausschmückung auf Kosten der Auftraggeber der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung entfernt."

3. Es wird folgender Paragraph 12 neu eingefügt:

§ 12

Sinti und Roma

- (1) Die vorhandenen und künftig entstehenden Grabstätten von Überlebenden des Holocaust der Sinti und Roma werden als Gedenkstätten anerkannt und erhalten Ewiges Ruherecht.
- (2) Als Überlebende des Holocaust gelten Personen, die durch den Verband Deutscher Sinti und Roma als solche anerkannt werden. Als Überlebende anerkannt gelten insbesondere Personen, die in der durch den Verband Deutscher Sinti und Roma geführten Liste der Überlebenden des Holocaust aufgeführt werden.
- (3) In vorhandenen Gedenkstätten kann eine weitere Belegung nur erfolgen, wenn noch freie Stellen in der Grabstätte zur Verfügung stehen. Umbettungen sind ausgeschlossen.
- (4) Für Gedenkstätten entfällt die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte. Die Regelungen bezüglich des Anlegens, Pflegens und Unterhaltens von Grabstätten bleiben hiervon unberührt.
- 4. Die bisherigen Paragraphen 12 bis 31 werden zu den Paragraphen 13 bis 32.
- 5. In § 23 Abs. 2 a) wird "§ 26" durch "§ 27" ersetzt.
- 6. In § 24 Abs. 4 wird "§ 26" durch "§ 27" ersetzt.
- 7. In § 25 Abs. 4 wird "§ 26" durch "§ 27" ersetzt.
- 8. In § 26 Abs. 6 wird "§ 21" durch "§ 22" ersetzt.
- 9. In § 31 Abs. 1 Nr. 6 wird "§ 22" durch "§ 23" ersetzt.
- 10. In § 31 Abs. 1 Nr. 7 wird "§ 23" durch "§ 24" ersetzt.
- 11. In § 31 Abs. 1 Nr. 8 wird "§ 24" durch "§ 25" ersetzt.
- 12. In § 31 Abs. 1 Nr. 9 wird "§ 24" durch "§ 25" ersetzt.
- 13. In § 31 Abs. 1 Nr. 10 wird "§ 26" durch "§ 27" ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Marburg, xx. November 2015

DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Egon Vaupel Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg – Synopse¹

Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Beschaffenheit der Särge (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für Beisetzungen in Reihengräbern dürfen nur Särge aus weichem Holz verwender werden. (2) Abweichend von Absatz 1 sind für die Beisetzung in ausgemauerten Gräbern nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. (3) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.	 men. Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. Bei einer Bestattung ohne Sarg kann die Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 4 FBG verkürzt werden. Die Regelungen bezüglich der Aufbewahrung und des Transports von Leichen sowie der Trauerfeier bleiben bei einer Bestattung ohne Sarg unberührt. (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt 	

¹ In dieser Synopse sind redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung von Absätzen und Paragraphen grundsätzlich nicht enthalten.

Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	sen, die luftdicht verschlossen sind.	
	(4) Die Särge sollen höchstens 2,0 m lang, 0,7 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.	
§ 10	§ 10	
Trauerfeiern	Trauerfeiern	
(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.	(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.	
(2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den/die Verstorbene/n nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Ausnahmen hiervon sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.	der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den/die Verstorbene/n nach vorausgegangener Absprache mit der Fried-	
(3) Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem melde-	Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der	

Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
pflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.	pflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.	
	(4) Sofern eine besondere Ausschmückung der Friedhofskapelle seitens der Angehörigen oder des Bestatters vorgenommen wird, ist diese nach Ende der Trauerfeier unverzüglich zu entfernen. Sollte dies unterbleiben, wird die Ausschmückung auf Kosten der Auftraggeber der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung entfernt.	schmückung der Kapelle
	§ 12	
	Sinti und Roma	
	(1) Die vorhandenen und künftig entstehenden Grabstätten von Überlebenden des Holo- caust der Sinti und Roma werden als Ge- denkstätten anerkannt und erhalten Ewiges Ruherecht.	§ 12 wird als neuer Paragraph eingefügt
	(2) Als Überlebende des Holocaust gelten Personen, die durch den Verband Deutscher Sinti und Roma als solche anerkannt werden. Als Überlebende anerkannt gelten insbesondere Personen, die in der durch den Verband Deutscher Sinti und Roma geführten Liste der Überlebenden des Holocaust aufgeführt werden.	
	(3) In vorhandenen Gedenkstätten kann eine weitere Belegung nur erfolgen, wenn noch	

Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Auszug Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	freie Stellen in der Grabstätte zur Verfügung stehen. Umbettungen sind ausgeschlossen. (4) Für Gedenkstätten entfällt die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte. Die Regelungen bezüglich des Anlegens, Pflegens und Unterhaltens von Grabstätten bleiben hiervon unberührt.	